

Lüchow, 9.1.2023

Begründung zur 1. redaktionellen Berichtigung

Über das Naturschutzgebiet " Lüchower Landgrabenniederung"
in den Gemeinden Lübbow und Lemgow , der Samtgemeinde Lüchow(Wendland) ,dem
Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016 , veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt am
07.09.2016

Aufgrund der Anforderungen des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG (neu : NNatSchG) , dass der Geltungsbereich von Vorschriften einer Verordnung zeichnerisch in Karten darzustellen ist und dementsprechender Urteile des OVG Lüneburg (u.a. 4KN 292/16) , auch gegen den Landkreis Lüchow-Dannenberg , ist die NSG-Verordnung " Lüchower Landgrabenniederung " redaktionell zu berichtigen .

Die Geltungsbereiche des § 3 (1) 4 und 11 bezüglich eines Überfliegungsverbot 500m um das NSG herum und einer Bauverbotszone für Windenergieanlagen 1000m um das NSG herum wurden in den maßgeblichen Verordnungskarten bisher nicht kartografisch dargestellt .

Der geltenden Rechtslage folgend wird auf Grundlage des § 14 Absatz 6 Sätze 2 und 3 die Verordnung durch die maßgebliche Karte "Anlage 1a" redaktionell berichtigt und der Verordnungstext im § 1 , Absatz 3 , durch einen neuen Satz 3 berichtigt. In der maßgeblichen Karte "Anlage 1a" werden die o.a. Verbotszonen im Maßstab 1:25.000 und damit flächenscharf und exakt nachvollziehbar dargestellt.

Aufgrund der Novelle des NAGBNatSchG vom 22.9.2022 bedarf eine redaktionelle Berichtigung einer Verordnung nicht der Durchführung eines förmlichen Verfahrens i.S.d. § 14 Absätze 1-3 NNatSchG und keiner Beschlußfassung der Vertretung mehr , zuständig ist allein die Hauptverwaltungsbeamte .

Die redaktionelle Berichtigung ist gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.